



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82317
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1646-1/12

Wien, 27. August 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz - OTPG) erlassen und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Arzneimittelgesetz, das Gewebesicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG-93320/0003-II/A/4/2012

Zu dem mit Schreiben vom 19. Juni 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I (Organtransplantationsgesetz - OTPG):

Zu § 3 Z 9 und 10 und § 14:

Im Zusammenhang mit der in § 14 geplanten Meldepflicht von „schwerwiegenden Zwischenfällen“ und „schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen“ an Eurotransplant International und an das Transplantationszentrum ist fraglich, ob Abstoßungsreaktionen und Unverträglichkeitsreaktionen unter diese Begriffe zu subsumieren sind. Da eine Bejahung der Frage eine bedeutend größere Zahl an Meldungen zur Folge hätte, wird angeregt, in den Erläuterungen Beispiele für die beiden Begriffe anzuführen.

Zu § 6 Abs. 2 und 3:

Es wird angeregt, Einträge im Widerspruchsregister für Minderjährige, die durch gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter erfolgen, näher zu regeln. Festzulegen wäre jedenfalls, ob die Erklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch bindend ist.

Zu § 6 Abs. 12:

Es wird vorgeschlagen, die Protokollierungspflicht über durchgeführte Datenverwendungsvorgänge im Bereich des Widerspruchregisters um eine Kontrollpflicht auf mögliche unzulässige Zugriffe zu ergänzen.

Zu § 8 Abs. 2:

Es sollte explizit normiert werden, dass im Rahmen der Beurteilung der psychischen Risiken auch zu prüfen ist, ob die Organspende tatsächlich frei von Druck und Zwang der Lebendspenderin bzw. des Lebendspenders erfolgt.

Zu § 11 und Anlage A:

In Anlage A sind hinsichtlich der zu erhebenden Daten nur generelle Angaben vorgesehen. Es fehlen weitere detaillierte Angaben, die zur Beurteilung notwendig sind, wie infektiologische Befunde sowie Laborbefunde und spezielle Angaben und Befunde betreffend die Spenderorgane. In diesem Zusammenhang wird auf die ausführlichere Anlage 1 der Richtlinie der deutschen Bundesärztekammer zur medizinischen Beurteilung von Organspendern und zur Konservierung von Spenderorganen verwiesen (<http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/RiliOrgaMedBeurt20101208.pdf>).

Zu Punkt 7. der Anlage A wird angeregt, nach dem Wort „Gewicht“ die Wortfolge „oder geschätztes Gewicht“ hinzuzufügen. Eine genaue Messung nach Todeseintritt und vor Organentnahme könnte bei hohem Aufwand und geringer Relevanz zu unnötigen Verzögerungen der Organentnahme führen.

In redaktioneller Hinsicht darf angemerkt werden, dass im Punkt 8. der Anlage A nach dem Wort „Größe“ ein Beistrich zu setzen wäre.

Zu § 14:

Aufgrund medizinischer Notwendigkeit werden im Einzelfall auch Organe aus anderen Registern als der Stiftung Eurotransplant International verwendet. In solchen Fällen wäre zweckmäßigerweise das entsprechende Register und nicht Eurotransplant zu verständigen.

Zu § 16:

Der Absatz sollte um den Satz „Werden personenbezogene Daten übermittelt, sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 Datenschutzgesetz 2000 zu ergreifen.“ ergänzt werden.

Zu Artikel II (Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG):Zu § 3e Abs. 3:

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso als Mindestmaß Standardarbeitsanweisungen (SOPs), Leitlinien, Ausbildungs- **und** Referenzhandbücher gefordert werden. SOPs oder Leitlinien erreichen denselben Zweck, sodass ein „oder“ zwischen den Begriffen ausreichend erscheint.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. Magistratsabteilung 40
(zu MA 40 - GR - 6794/2012)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

